

Grundsätze für die Förderung von Projekten gegen Langzeitarbeitslosigkeit und zur Integration in den Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung ist weiterhin eine gesellschaftliche Aufgabe, die öffentliche Hand, der diese Aufgabe obliegt, soll und kann nicht durch kirchliches Handeln ersetzt werden. Wenn sich die Erzdiözese Paderborn in diesem Bereich dennoch engagiert, so tut sie dies aus Verbundenheit mit den Armen und Benachteiligten in unserer Gesellschaft.

An der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen wirkt die Katholische Kirche im Erzbistum Paderborn durch viele Initiativen, Verbände und Vereine mit. Der Zugang auf betroffenen Menschen und ihre Familien ist eine pastorale Aufgabe, die der Sorge am Menschen als Abbild Gottes und als Ziel des pastoralen Handelns entspringt.

Pastorale Räume ermöglichen es eher als Pfarrgemeinden Kräfte, Initiativen und Ehrenamtliche zu vernetzen und zu bündeln, um geeignete Maßnahmen und Initiativen für Menschen zu schaffen, die von Arbeitslosigkeit und ihren Folgen betroffen sind, aber auch Wege in den Arbeitsmarkt zu eröffnen. Der pastorale Raum sollte daher als besondere Möglichkeit des gemeinschaftlichen und vernetzten und vor allem seelsorglichen Handelns gesehen werden.

Über die Seelsorge in Gemeinden, Pastoralverbänden und pastoralen Räumen hinaus bedarf es der professionalisierten Hilfe durch Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die viel Know-how und Kenntnisse im Umgang mit arbeitsmarktlichen Programmen und deren Verwaltung erfordert. Dazu sind die etablierten und erfahrenen Maßnahmeträger besonders geeignet. Deshalb sollen Kirchengemeinden nicht selbst als Träger fungieren. Ihnen soll empfohlen werden mit Verbänden, oder bestehenden Trägern zu kooperieren.

Da die Integration der Arbeitslosen eine langfristige Aufgabe ist, müssen hier längerfristige staatliche Finanzierungswege entwickelt und abgesichert werden. Durch zeichenhafte Maßnahmen im kirchlichen Bereich kann die öffentliche Diskussion positiv beeinflusst werden.

1. Ziele und Zielgruppen der Förderung

Unter Langzeitarbeitslosen sind solche Personen zu verstehen, die in der Regel länger als ein Jahr arbeitslos sind; deren Qualifikation den Erfordernissen des Arbeitsmarktes nicht oder nicht mehr entspricht.

Angesprochen werden soll insbesondere auch jene Gruppe Langzeitarbeitsloser, die aus wirtschaftsstrukturellen Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Die Probleme der Jugendarbeitslosigkeit haben sich in den vergangenen Jahren verändert, es stellen sich neue differenziertere Problemlagen bei der Arbeitslosigkeit junger Menschen.

Zur speziellen Gruppe der Langzeitarbeitslosen sind zunehmend die Gruppen zu sehen, die unter prekären (unsicheren) Arbeitsverhältnissen leiden, die als Migranten oder Flüchtlinge mit sprachlichen und kulturbedingten Barrieren zu tun haben oder solche, die aufgrund einer Suchtproblematik oder Lernbehinderungen nur eingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt finden.

Besonders gefährdet sind Menschen, (besonders aber junge Menschen):

1. die den Qualifikationsansprüchen des Arbeitsmarktes nicht gerecht werden können
2. die nach Abschluß der beruflichen Ausbildung einen Übergang in Dauerarbeitsverhältnisse aus wirtschaftsstrukturellen oder Qualifikationsgründen nicht finden.
3. die keinen Ausbildungsplatz finden können.
4. die den Übergang von der Schule ins Berufsleben nicht gestalten können.

Die Maßnahmen vor Ort sollen dazu beitragen, die Solidarität mit den Menschen zu fördern, die ihren Zugang zum Arbeitsmarkt verloren haben. Zugleich soll damit ein Beitrag zur gesellschaftspolitischen Verantwortung der Kirche aus der Option für die besonders "Schwachen" in unserer Arbeitsgesellschaft geleistet werden. Er soll darüber hinaus die politisch verantwortlichen Instanzen ermahnen, sich der Probleme dieser Gruppe der Arbeitslosen insbesondere anzunehmen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sollen ausschließlich katholische Organisationen und Verbände sein, da diese die besten Voraussetzungen für den Erfolg von Maßnahmen und Projekten bieten.

In der Regel sollen Träger regionaler und örtlicher Maßnahmen den Vorzug vor Trägern erhalten, die sowohl durch Regelförderung mit Kirchensteuermitteln, als auch durch Zugangsmöglichkeiten zu anderen Förderungen besser abgesichert sind, insoweit sie die fachlichen und personellen Voraussetzungen besitzen.

Vorrangig gefördert werden die etablierten und erfahrenen Maßnahmeträger, die sich durch mehrjährige Tätigkeit im Feld der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit den Zielgruppen, aber auch den Förderprogrammen der öffentlichen Hand und deren Bewirtschaftung erworben haben.

Kirchengemeinden sollen nicht als Träger fungieren. Ihnen soll empfohlen werden mit Verbänden, oder bestehenden Trägern zu kooperieren.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Gesamtsumme des Förderetats anteilig auf die bekannten Antragsteller eines Vorjahres analog zum bislang bewilligten Zuschuss verteilt. Eine Reserve von 20% des Gesamtetats wird für die Beantragung von Maßnahmen neuer Antragsteller vorgehalten.

Die Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Initiativen werden vorab über die Zuwendung der Mittel und deren Höhe informiert.

Die Verwendung der Mittel muss nach Beendigung des Förderjahres bis zum folgenden 31.04. belegt werden.

Grundsätzlich sind nicht verausgabte Mittel zurückzuzahlen. Hierüber entscheidet der Vergabeausschuß.

Ein Vergabeausschuß, der aus einem Mitarbeiter der Hauptabteilung Finanzen und der Hauptabteilung Pastorale Dienste besteht, prüft die Verwendung und stellt die weitere Förderfähigkeit des Antragstellers fest.

3. Maßnahmen und Förderungsvoraussetzungen

A) Förderungsfähig sind:

- Bildungs-, Schulungs- und begleitete Beschäftigungsangebote, für die Personengruppen, die unter Punkt 1 beschrieben werden.
- Hilfestellung und sozialpädagogische Begleitung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
- Berufsvorbereitende Maßnahmen mit Schülern

Als förderfähig gelten Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu qualifizieren, zu vermitteln und dahingehend zu bilden. Förderfähig sind ebenfalls Maßnahmen, die durch Beschäftigung sinnstiftende Lebens- und Lernerfahrungen ermöglichen. Eine Qualifizierung für den Arbeitsmarkt ist auch dabei grundsätzlich immer anzustreben.

B) Ziel der Förderung:

- Die Förderung dient der Finanzierung von Maßnahmen und ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 100.000,-- EUR je Träger begrenzt.

C) Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses:

Voraussetzung für den Genuss kirchlicher Fördergelder auf pauschalem Wege ist die Akkreditierung des Maßnahmeträgers beim Erzbischöflichen Generalvikariat. Diese muss für neue Träger eine Darstellung der Ziele, Inhalte, Konzepte und Arbeitsweisen der Projekte und Maßnahmen beinhalten, sowie eine Erklärung, die die Einhaltung der Ziele und Konzepte und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel garantiert. Zertifizierte Träger werden bevorzugt.

4. Dauer, Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuß wird pauschal gewährt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der pauschalierte Zuschuß dient vorrangig der Finanzierung von Personalkosten und darf bis maximal 30% zur Finanzierung von Sachkosten verwendet werden. Die bewilligten Mittel sollen allein in die Maßnahmen für die Arbeit mit den Betroffenen einfließen. Sie dienen nicht der Overheadfinanzierung des Maßnahmeträgers.

Die Dauer der Förderung ist gebunden an die jährliche Aufstellung der Fördermittel, wie sie vom Kirchensteuerrat beschlossen wird.

5. Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen, die nicht durch die pauschale jährliche Trägerzuweisung geregelt sind, sind schriftlich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste, Domplatz 15, 33098 Paderborn, zu stellen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat. Der Zuwendungsbescheid enthält die vom Antragsteller zu beachtenden Auflagen und wird nach Einverständniserklärung durch den Antragsteller wirksam.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt quartalsweise im Voraus.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat behält sich jederzeit eine Einzelfallprüfung der Mittelverwendung vor.